

Geschäftsverzeichnisnr. 5430
Entscheid Nr. 90/2013 vom 13. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. April 2012 in Sachen Lahbib El Anabi gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. Juni 2012 der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 Nr. 2 des wallonischen Dekrets vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 2009) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die in Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ab dem Steuerjahr 2009 verweigert, wenn die Immobilie unabhängig vom Willen des Eigentümers unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres während mehr als zwölf Monaten unbenutzt gewesen ist, wenn es - wie im vorliegenden Fall - um eine Immobilie geht, die nicht zur Bewohnung dient, sondern zu Handelszwecken bestimmt ist, wobei die Nichtbenutzung einen unbeabsichtigten Charakter hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), abgeändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser, bestimmt:

« Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

[...]

4. ein Erlass beziehungsweise eine proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in einem verhältnismäßigen Maße mit der Dauer oder dem Umfang der Nichtbenutzung, Nichtaktivität oder Nichtproduktivität des Immobiliengutes:

a) wenn ein unmöbliertes bebautes Immobiliengut während mindestens 180 Tagen im Laufe des Jahres unbenutzt und unproduktiv gewesen ist;

b) wenn das Material und die Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres Katastereinkommens entspricht, im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang außer Betrieb gewesen ist;

c) wenn ein bebautes Immobiliengut oder Material und Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres jeweiligen Katastereinkommens entspricht, zerstört sind.

Die Bedingungen für die Ermäßigung müssen pro Katasterparzelle oder Teil einer Katasterparzelle beurteilt werden, wenn ein solcher Teil entweder eine separate Wohnung, oder eine Produktions- oder Aktivitätsabteilung oder -sektion, die separat arbeiten oder berücksichtigt werden kann, oder aber eine Einheit bildet, die von den anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt und separat katastriert werden kann.

Die Nichtproduktivität muss einen unbeabsichtigten Charakter haben. Das gleichzeitige Angebot zur Vermietung und zum Verkauf des Gutes durch den Steuerpflichtigen ist kein genügender Beweis für die Nichtproduktivität.

Ab dem Moment, wo das Gut unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr benutzt worden ist, kann der Erlass bzw. die proportionale Ermäßigung, sowie in dem vorstehenden Punkt a) erwähnt, nicht mehr gewährt werden, in dem Maße, wo die Periode der Nichtbewohnung zwölf Monate übersteigt, außer in dem Falle einer Immobilie, deren Steuerpflichtiger die dinglichen Rechte nicht ausüben kann wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, dies bis zum Tag, wo diese Umstände, die die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigen, verschwunden sind. Als solches gilt insbesondere die Immobilie, die eine nicht verbesserungsfähige Wohnung im Sinne von Artikel 1, 14°, des Wallonischen Wohngesetzbuches bildet, die durch einen Vertreter des Ministers für Wohnungswesen oder einen Erlass des Bürgermeisters als solche anerkannt wird ».

B.2. Die Zielsetzung des Dekretgebers wurde wie folgt verdeutlicht:

« Dieser Dekretentwurf enthält also folgende Vorschläge für Maßnahmen:

1. Um den Zugang zu einer angemessenen, erschwinglichen und nachhaltigen Wohnung zu gewährleisten:

a) die Nichtbenutzung von Wohnungen und die Aufrechterhaltung von stillgelegten Gewerbebetriebsgeländen zu bekämpfen, durch eine Änderung der Anwendungsbedingungen der proportionalen Verringerung des Immobiliensteuervorabzugs im Falle der Nichtbenutzung beziehungsweise der Ertraglosigkeit » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 118/1, S. 2).

« Anschließend ist in Bezug auf Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs im Falle der Nichtbenutzung, Inaktivität oder Ertraglosigkeit des unbeweglichen Gutes während des Steuerjahres vorsieht (siehe Artikel 15 des EStGB 1992), dieser Vorteil mit den wirklichen Zielsetzungen in Verbindung zu bringen, die darin bestehen, den Besitzer eines unbeweglichen Gutes, der aus von seinem Willen unabhängigen Gründen eben zeitweilig nicht in der Lage war, Einkünfte aus seinem unbeweglichen Gut zu beziehen, nicht zu besteuern; außerdem ist zusätzlich zu dem Ziel der Steuergerechtigkeit, das darin besteht, keinen für die Region aufwendigen Steuervorteil zu gewähren, der im Widerspruch zu anderen regionalen Politiken - etwa die Bekämpfung des Verfalls - stehen, anzumerken, dass der jetzt gewährte Vorteil auch eine entgegengesetzte

Auswirkung haben kann, wobei der Eigentümer, der das betreffende unbewegliche Gut in Stand setzt und renoviert, was zur Bewohnung des unbeweglichen Gutes und demzufolge zur Bezahlung des Immobiliensteuervorabzugs (und vielleicht sogar zur Erhöhung des Katastereinkommens des unbeweglichen Gutes infolge seiner Tätigkeiten) führt, finanziell benachteiligt wird gegenüber einem Eigentümer, der auf den Wert des Grundstücks spekuliert, indem er das unbewegliche Gut verfallen lässt, und der den Immobiliensteuervorabzug während dieser Zeit der Spekulation nicht zu bezahlen hätte. Aus heutiger Sicht erscheint es irgendwie paradox, dass hinsichtlich des Immobiliensteuervorabzugs dem Eigentümer eines leer stehenden unbeweglichen Gutes ein Steuervorteil gewährt wird, während die kommunale Verankerung und die Berechnungsweise der Regionalfinanzierung der Gemeinden diese dazu veranlassen, eine Steuer auf verlassene Wohnungen einzuführen, wenn ein unbewegliches Gut Gegenstand von zwei Feststellungen der Nichtbenutzung, die in einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorgenommen wurden, gewesen ist; in derselben Weise scheint die zeitliche Beschränkung dieses Steuervorteils im Einklang mit der Zielsetzung der Regionalsteuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände zu stehen, die darauf abzielt, für wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmte Grundstücke neu zu beleben und sie in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Es wird also vorgeschlagen,

- einerseits die Bedingung der Mindestdauer der Nichtbenutzung der Immobilie für die Zuerkennung der Ermäßigung zu verlängern, indem man von einem Minimum von 90 Tagen zu einem Minimum von 180 Tagen übergeht; der Vorteil der Maßnahme ist nämlich auf ausreichend bedeutende Nichtbenutzung zu begrenzen, die zu einem wesentlichen Einkommensverlust während des Jahres führt, und nicht nur auf zeitlich ziemlich begrenzte Nichtbenutzung;

- andererseits die Verwaltungsposition gesetzlich zu verankern und somit zu sichern, wonach die Nichtbenutzung unfreiwillig sein muss; diese Entscheidung war im Übrigen in Artikel 15 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehen worden durch ein Gesetz vom 12. April 1995, doch dieses Gesetz ist durch den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 74/1996 vom 11. Dezember 1996 (wegen Befugnisüberschreitung der Föderalbehörde, weil eine solche Maßnahme sich auf den Immobiliensteuervorabzug auswirkte und in Wirklichkeit durch den Föderalstaat in Konzertierung mit den Regionen damals festgelegt werden musste) für nichtig erklärt worden, und daher wird vorgeschlagen, dass die Wallonische Region diese Idee ausdrücklich in Artikel 257 des EStGB 1992 übernimmt;

- schließlich den Vorteil der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs zeitlich zu begrenzen, indem er aufgehoben wird, sobald die Dauer der Nichtbenutzung mehr als ein Jahr ab Beginn der Nichtbenutzung beträgt (so wird die Ermäßigung im Falle einer Nichtbenutzung, die mehr als ein Jahr dauert und sich auf zwei Jahre erstreckt, im ersten Jahr angewandt werden können, in dem die Dauer der Nichtbenutzung beispielsweise 182 Tage beträgt, und die Ermäßigung wird auch im darauf folgenden Jahr angewandt werden können, allerdings nur in Höhe von 183 zu berücksichtigenden Tagen der gesamten Nichtbenutzung, deren Dauer mehr als ein Jahr beträgt); unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in diesem Bereich wird jedoch auch vorgeschlagen, dass diese zeitliche Begrenzung des Vorteils der Ermäßigung nicht gilt, wenn der Eigentümer auf jeden Fall nicht über den freien Genuss seines unbeweglichen Gutes verfügen kann, und zwar unfreiwillig, so wie es übrigens in der in der Flämischen Region geltenden Regelung vorgesehen ist » (ebenda, SS. 3 und 4).

Ferner wurde erklärt:

« Den Zugang zu einer angemessenen, erschwinglichen und nachhaltigen Wohnung zu gewährleisten, gilt selbstverständlich für unbenutzte Wohnungen. Seit etwa einem Jahrzehnt hat die Region, bisweilen mit Irrungen und Wirrungen, eine Aktion zur Bekämpfung von unbenutzten und aufgegebenen Wohnungen eingeleitet. Sie wurde zunächst den Gemeinden anvertraut, und anschließend wieder von der Region übernommen, und daraufhin wieder auf die lokale Ebene zurück übertragen. Es handelt sich um die Steuer auf unbenutzte und verlassene Wohnungen nach laufendem Fassadenmeter.

Doch dies reichte nicht aus, denn die Eigentümer dieser Wohnungen erhielten eine Verringerung des Immobiliensteuervorabzugs in Verbindung mit der 'Ertraglosigkeit'. Diese wurde festgestellt, wenn das Gebäude während 90 Tagen unbenutzt blieb. Die Frist wurde auf 180 Tage verlängert, und sie gilt nur mehr einmal. Es ist nämlich nicht zu tolerieren, dass einerseits Mitbürger, die bisweilen alleinstehend sind, keine Wohnung haben, während andere spekulieren und diese Wohnungen aufgeben aus Gründen, die nicht immer annehmbar sind. Der Herr Minister bemerkt, dass der Minister für Lokale Behörden in seinem Rundschreiben einen Koeffizienten von 3,7 angegeben hat, um diese Einnahmen integrieren zu können. Für die Region geht es nicht darum, Einnahmen zu erzielen - es handelt sich um eine Einnahme von einer Million Euro, was unbedeutend ist, auch wenn es willkommen ist -, doch für die Gemeinden ist es eine viel bedeutendere Größenordnung. Es handelt sich um 27 Millionen Euro. Dies sind beträchtliche Einnahmen. Das ist aber nicht das Ziel. Das Ziel ist die Bekämpfung der Nichtbenutzung von Wohnungen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 117/2, Nr. 118/2, Nr. 17 (Sondersitzungsperiode 2009)/3, S. 3).

B.3. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 2 Nr. 2 des wallonischen Dekrets vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern dadurch die in Artikel 257 Nr. 4 des EStGB 1992 vorgesehene Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ab dem Steuerjahr 1009 verweigert werde, wenn die Immobilie unabhängig vom Willen des Eigentümers unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres während mehr als zwölf Monaten unbenutzt gewesen sei, wenn es - wie im vorliegenden Fall - um eine Immobilie gehe, die nicht zur Bewohnung diene, sondern zu Handelszwecken bestimmt sei, wobei die Nichtbenutzung einen unbeabsichtigten Charakter habe.

B.4. Der Kläger vor dem vorlegenden Richter ist Eigentümer einer Immobilie, deren Erdgeschoss zu Handelszwecken dient und während der Steuerjahre 2008 und 2009 unbenutzt gewesen ist. Er hat eine Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs für das Steuerjahr 2009 beantragt.

B.5. Es ist Sache des zuständigen Gesetzgebers, darüber zu urteilen, ob ein System von Steuerbefreiungen aufrechterhalten oder angepasst werden soll. Wenn sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen ergibt, hat der Gerichtshof zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Mit der fraglichen Bestimmung wollte der Dekretgeber den Vorteil der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs zeitlich begrenzen, wodurch Steuerpflichtige unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Dauer der Nichtbenutzung ihres unbeweglichen Gutes mehr als ein Jahr beträgt oder nicht. Die Bestimmung betrifft bebaute Immobilien im Allgemeinen, einschließlich der Immobilien mit einer Bestimmung zu Handelszwecken. Darin ist außerdem präzisiert, dass die Nichtproduktivität unbeabsichtigt sein muss.

Das Kriterium der Dauer der Nichtbenutzung der Immobilie ist relevant angesichts der Zielsetzung der Maßnahme, die sowohl die Steuergerechtigkeit als auch die Bekämpfung des Leerstands und des Verfalls bezweckt, um den Zugang zu einer angemessenen Wohnung zu begünstigen, sowie die Bekämpfung der Aufrechterhaltung von stillgelegten Gewerbebetriebsgeländen, wie aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten zu dem Dekret hervorgeht. Der Umstand, dass der Dekretgeber die Maßnahme auf alle bebauten Immobilien, einschließlich der industriellen und kommerziellen Immobilien, zur Anwendung gebracht hat, entspricht der angestrebten Zielsetzung. Die Grenze von zwölf Monaten steht im Verhältnis zum Bemühen des Dekretgebers, den Eigentümer zu veranlassen, fristgerecht Unterhalts- oder Reparaturarbeiten auszuführen oder einen Mieter oder Käufer zu suchen.

B.7. In der fraglichen Bestimmung wurde im Übrigen die besondere Lage der Eigentümer berücksichtigt, die unfreiwillig nicht frei über ihre Immobilie verfügen können, weil eine Ausnahme zur zeitlichen Begrenzung des Vorteils der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs vorgesehen ist «in dem Falle einer Immobilie, deren Steuerpflichtiger die dinglichen Rechte nicht ausüben kann wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, dies bis zum Tag, wo diese Umstände, die die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigen, verschwunden sind. Als solches gilt insbesondere die Immobilie, die eine nicht verbesserungsfähige Wohnung im Sinne von Artikel 1, 14^o, des Wallonischen Wohngesetzbuches bildet, die durch einen Vertreter des Ministers für Wohnungswesen oder einen Erlass des Bürgermeisters als solche anerkannt wird ».

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse